



Statuten Jägerverein Sassauna

des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Jägerverein Sassauna" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten.

Zweck

Art. 2

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen insbesondere auf dem Gebiet Fanas der Gemeinde Grüşch und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein. Der Verein bezweckt auch die Pflege aufrichtiger Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Mitgliedschaft im BKPJV

Art. 3

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks Herrschaft-Prättigau XI des BKPJV.

Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden. Mit Ausnahme der Freimitglieder und der Jagdkandidaten bezahlen alle Mitglieder den Sektionsbeitrag.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zusätzlich zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, welche die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Sektionsmitgliedschaft

Art. 5

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Aufnahme

Art. 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Sektionspräsidenten zu richten; über die Aufnahme der A- und B-Mitglieder entscheidet die Sektionsversammlung. Die Bewerber haben an der Versammlung anwesend zu sein. Passiv-Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Art. 7

Die Austrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen. Erfolgt sie nicht bis zur GV des laufenden Jahres, ist das betreffende Mitglied zur Zahlung des Sektionsbeitrages des nächsten Jahres verpflichtet. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und ihrem Vermögen. Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die statuarischen Bestimmungen des BKPJV. Ferner werden Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Sektionsbeitrag nicht entrichtet haben, automatisch aus der Sektion ausgeschlossen.

Organe der Sektion

Art. 8

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- die ordentliche Vereinsversammlung
- der Sektionsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 9

Das oberste Organ der Sektion ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat November oder Anfang Dezember statt.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder mindestens 10 Tage zum Voraus eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresberichte des Präsidenten und des Hegeobmannes
- Rechnungsablage des Kassiers und Antrag der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen, sowie von internen Vereinsangelegenheiten
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
- Verschiedenes und Umfrage

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Ordentliche Vereinsversammlung

Art. 10

Die Einberufung derselben erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Sofern ein Fünftel aller Mitglieder das schriftliche Begehren stellt, muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Die Geschäfte sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Sektionsvorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, sowie dem Sektionshegeobmann und einem Beisitzer.

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und ist verantwortlich für rechtzeitige Erfüllung von Vereinsbeschlüssen. Ferner führt er die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Aktuar hat das Protokoll über Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ausführlich und gewissenhaft zu führen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung von Korrespondenzen behilflich und vertritt diesen im Verhinderungsfalle. Er ist zugleich Archivar.

Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins. Er stellt die Jahresrechnung zusammen, die vor der Generalversammlung durch die Revisoren zu Prüfen und der Generalversammlung vorzulegen ist. Er ist für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der Sektionshegeobmann ist verantwortlich für die Durchführung einer zweckmässigen Hege. Er leitet und organisiert die Hegemassnahmen, die zur Erhaltung, der Pflege und dem Schutze des Wildes und seiner Umwelt dienen. Der Hegeobmann erstellt die Beitragsgesuche und Abrechnungen zuhanden des kantonalen Amtes für Jagd und Fischerei, die vorgängig durch den Wildhüter zu genehmigen sind.

Der Beisitzer ist Materialverwalter und er kann je nach Bedarf zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 10. Dezember. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie können durch Beschluss der Versammlung auch durch Skrutinium erfolgen. Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich. Demissionen sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Die Revisoren

Art. 12

Die Sektionsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen der Vereinskasse sind:

- Die Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Schenkungen etc.
- Zinsen des Vermögens
- Unvorhergesehenes

Barbeiträge über Fr. 500.-- sind jeweils auf ein Sparheft anzulegen. Der Jahresbeitrag für den Verein wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Über die Art des Einzuges der Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand. Sofern die Jahresbeiträge durch Nachnahme erhoben werden und dessen Annahme verweigert wird, gelangt Art. 7 (Ausschluss) zur Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Ausgaben der Vereinskasse sind:

- Auslagen für Vereinszwecke
- Entschädigung an Vorstandsmitglieder und evtl. an Delegierte
- Unvorhergesehenes

Für ausserordentliche Auslagen ist dem Vorstand ein Kredit von Fr. 2000.-- bewilligt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Unterschrift

Art. 14

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

Haftung

Art. 15

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 16

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung der Sektion

Art. 17

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschließend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 20. November 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:

Der Protokollführer:

.....

Armin Gansner

.....

Michel Waldburger

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am 26.11.2015

Reglement zur vereinsinternen Jagdtrophäenbewertung

Trophäenbewertungskommission:

Die Trophäenbewertungskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus einem festen Mitglied. Das Mitglied kann selber zur Unterstützung Gehilfen bestimmen. Die Trophäenbewertungskommission bewertet alle zwei Jahre die Trophäen, die für die Trophäenschau rechtzeitig abgegeben werden. Ebenfalls bestimmt die Kommission die kurioseste Trophäe, deren Besitzer einen Wanderpreis erhält.

1. Bewertet wird nach der Formel des Internationalen Jagdrates CIC.
2. Die Hirsch- und Steinwildtrophäenbewertung erfolgt ohne Abänderung.
3. Das Gamswild wird nach Geschlecht getrennt bewertet. Zweifelhafte Geisskrucken werden als Bockkurcken bewertet, wenn kein Geschlechtsnachweis beigebracht wird. Den Wanderpreis gewinnt diejenige Trophäe, welche prozentual näher an der Goldmedaille ist.
4. Das Gehörnvolumen des Rehgehörns ist durch das Tauchverfahren in einem Massbehälter festzustellen.
5. Die Trophäenbewertung wird anlässlich dem traditionell stattfindenden Jägerabend durchgeführt. Zur Bewertung gelangen nur Trophäen von Schalenwild, das seit dem letzten Jägerabend, im Kanton Graubünden auf der ordentlichen Hochjagd erlegt worden ist. Zur Trophäenschau gelangen jeweils die Trophäen der letzten zwei Jagdperioden. Diese gelangen jeweils turnusgemäss Gams, Reh, und Hirsch in die Auswertung des vereinsinternen Wanderpreises. Diese Regelung gilt ab dem Jägerabend 1985.
6. Bewertet werden alle Trophäen von Jägern, die während der Erlegung des Tieres, der Sektion Sassauna angehören. Ausgezeichnet werden alle Trophäen, die die untenstehende minimale Punktzahl erreichen.

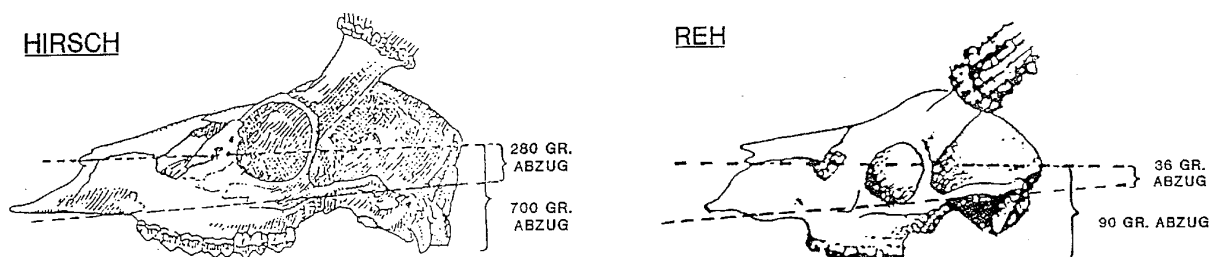
Auszeichnungen	Gold	Silber	Bronze
	Pkt.	Pkt.	Pkt.
Hirsch	160	147	135
Rehbock	100	93	91
Gamsbock	102	98	94
Gamsgeiss	98	94	90
Steinbock 6 ½ und älter	160	150	140
Steinbock 4 ½ - 5 ½	134	130	126
Steinbock 1 ½ - 3 ½	116	112	108
Steingeiss: Ab 10 ½ Jahren ein Zinnbecher			

7. Schädel von Hirsch- und Rehwild sollten für die erforderliche Gewichtsermittlung nicht mit Gips ausgegossen werden. (Allfällige Gewichtsabzüge für ausgegossene Schädel betragen beim Hirsch min. 1200gr. und beim Reh min. 120gr. ebenfalls müssen für falsches abschneiden des Schädels folgende Abzüge gemacht werden. Siehe unten.) Stoppräparate können nicht mehr bewertet werden. Auf Wunsch des Jägers wird aber die gereinigte Trophäe noch vor dem präparieren bewertet.

8. Die erforderlichen Medaillen werden durch den Jägerverein Sassauna angeschafft und den Gewinnern gratis abgegeben.

Fanas, November 2005

Abzüge Gewichtsermittlung



Reglement Wanderpreise

Nachtwächter:

Der Nachtwächter hat einen festen Standort z.Z. im Rest Alpina. Vereinsmitglieder, welche die Steinbockjagd ausgeübt haben, können auf den Nachtwächter eine gravierte Plakette anbringen, mit Namen und Erlegungsjahr. Die Plakette spendet der Jägerverein, für die Gravur ist der Jäger verantwortlich. Die Gravur kann auch angebracht werden, wenn der Jäger im Erlegungsjahr noch nicht im Jägerverein war. Bei wiederholter Ausübung kann sich der Jäger erneut eintragen.

Adler:

Wanderpreis Trophäenbewertung. Der Adler erhält der Jäger mit der schönsten Trophäe, die in diesem Jahr zur Bewertung kommt. (Turnusgemäss Gams, Reh, Hirsch beginnend am Jägerabend 1985 für das Jagdjahr 1984.) Wer den Wanderpreis dreimal hintereinander, oder fünfmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Eine Woche vor dem Jägerabend ist der Wanderpreis dem Jägerverein graviert zurückzugeben.

Zinnkanne:

Die Zinnkanne kommt am Internen Jagdschiessen zum Einsatz. Es bleibt dem Vorstand überlassen, für welchen Stich sie eingesetzt wird. (z. Z. wird sie für den Jagdstich eingesetzt.) Wer den Wanderpreis fünfmal hintereinander, oder achtmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Die Kanne ist jeweils eine Woche vor dem Jagdschiessen graviert zurückzugeben. Die Gravur übernimmt der Gewinner.

Adler - Jagdschiessen:

Der Adler kommt am Internen Jagdschiessen zum Einsatz. Es bleibt dem Vorstand überlassen, für welchen Stich er eingesetzt wird. (z. Z. wird er für HD Gams, HD Reh und Jagdstich eingesetzt.) Wer den Wanderpreis fünfmal hintereinander, oder achtmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Der Wanderpreis ist jeweils eine Woche vor dem Jagdschiessen graviert zurückzugeben. Die Gravur übernimmt der Gewinner.

Zinnkanne:

Wanderpreis kuriose Trophäe. Der Wanderpreis erhält der Jäger mit der kuriosesten Trophäe, die in diesem Jahr zur Bewertung kommt (Gams, Reh, Hirsch oder Steinwild). Der Wanderpreis wird von der Trophäenbewertungskommission vergeben. Wer den Wanderpreis dreimal hintereinander, oder fünfmal mit Unterbrüchen gewinnt, kann ihn behalten. Eine Woche vor dem Jägerabend ist der Wanderpreis dem Jägerverein graviert zurückzugeben.

Genehmigt an der Frühjahresversammlung 25.04.1997

Revidiert GV 21.11.2003